**Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

**zwischen**

Name ZEV, vertreten und bevollmächtigt durch Name / Vorname

Strasse Nr.

PLZ Ort

(nachfolgend ZEV genannt)

**und**

SWG

Brühlstrasse 15

2540 Grenchen

(nachfolgend Netzbetreiberin genannt)

# PRÄAMBEL

Die Netzbetreiberin betreibt ein Verteilnetz für Strom, an das die Verbrauchsstätten des ZEV und deren Teilnehmer angeschlossen sind. Die Teilnehmer am ZEV wollen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen bzw. ganz oder teilweise veräussern. Der Netzanschluss bleibt bestehen. Fehlende Energie wird weiterhin über das Verteilnetz bezogen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

# VERTRAGSGEGENSTAND

## Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem ZEV bzw. dessen Teilnehmern und der Netzbetreiberin im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung.

## Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen über die Vergütung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energie, über die Vergütung für die Überschussproduktion (durch die Produktionsanlage in das Netz eingespeiste Energie) sowie über die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN). Diese richten sich nach den Bestimmungen des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG bzw. den vom Verwaltungsrat der SWG erlassenen Vorschriften und Tarifblättern.

## Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die interne Organisation des ZEV (z.B. Abrechnung unter den einzelnen Teilnehmern etc.).

# VERTRAGSBESTANDTEILE

## Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

## dem vorliegenden Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

## den jeweils aktuell gültigen Anhängen:

## Formular «Mitteilung der Eigentümer, der ZEV-Vertreterin sowie des externen Stromprodukts» sowie allfällige gemeldete Mutationen

## Formular «Mitteilung der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden ZEV-Parteien»

## dem jeweils gültigen Reglement zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG

## Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn

## den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Stromversorgungs- (StromVG), dem Energiegesetz (EnG) sowie deren Ausführungsverordnungen

## den jeweils gültigen Branchendokumenten «Eigenverbrauchsregelung (HER)» vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und «Leitfaden Eigenverbrauch» von Energie Schweiz soweit diese die im vorliegenden Vertrag verwendeten Begriffe erläutern

## Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

## Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

## Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.

# VORAUSSETZUNGEN UND ANMELDUNG DES ZEV

## Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energie-Erzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

## Die einzelnen Verbrauchsstätten des ZEV haben demselben Netzanschlusspunkt anzugehören.

## Setzt der ZEV einen Stromspeicher ein, sind auf Kosten des ZEV Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.

## Sind Mieter oder Pächter am Zusammenschluss beteiligt, dürfen sich diese bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch die Netzbetreiberin entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die mit der Teilnahme am ZEV verbunden sind, in die Miet- bzw. Pachtverträge aufzunehmen.

## Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Vertrages.

## Die Anmeldung des ZEV an die Netzbetreiberin hat mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Der Netzbetreiberin sind folgende Dokumente einzureichen:

## Formular «Mitteilung der Eigentümer, der ZEV-Vertreterin sowie des externen Stromprodukts»

1. Formular «Mitteilung der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden ZEV-Parteien»
2. Unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

## Der Netzbetreiberin ist eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfällig privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am ZEV beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die Netzbetreiberin freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn der vorliegende Vertrag allseitig unterzeichnet ist.

## Der ZEV hat der Netzbetreiberin Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern sind mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtungen der Netzbetreiberin am Anschlusspunkt zur Folge.

## Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.

## Sämtliche Mitteilungen der Netzbetreiberin erfolgen rechtsverbindlich an den bezeichneten Vertreter des ZEV. Dieser ist für die Information innerhalb des ZEV verantwortlich. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird der Vertreter des ZEV ermächtigt rechtsgültig zu handeln und die für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die Netzbetreiberin ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse zu informieren. Auf Begehren der Netzbetreiberin ist eine Vollmacht vorzulegen, aus der die Ermächtigung zur Vertretung des ZEV hervorgeht.

# MESSUNG UND ABRECHNUNG

## Der ZEV hat auf eigene Kosten für die korrekte Installation und Wartung der innerhalb des ZEV notwendigen Messgeräte zu sorgen.

## Der ZEV teilt der Netzbetreiberin die Wahl des Stromprodukts für die aus dem Netz bezogene Energie mit. Erhält die Netzbetreiberin keine Meldung, wird dem ZEV das aktuelle Standardprodukt zugewiesen.

## Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV. Für die im ZEV produzierte und verbrauchte Energie darf den Teilnehmern nicht mehr in Rechnung gestellt werden als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts. Die Bestimmung des internen Strompreises ist Sache des ZEV. Die Netzbetreiberin überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Netzbetreiberin im Streitfalle ist ausgeschlossen.

## Die Netzbetreiberin stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (wie z. B. Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter) zu.

## Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife der Netzbetreiberin für die Energielieferung.

## Die Rechnungsstellung erfolgt nach den in § 67 bis § 73 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG festgelegten Grundsätzen.

# UNTERBRECHUNGEN / EINSCHRÄNKUNGEN / HAFTUNG

## Die Eigentümer haften für sämtliche Forderungen der Netzbetreiberin (insbesondere die über den gemeinsamen Messpunkt abgerechneten Leistungen der Netzbetreiberin, namentlich die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen [SDL], Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben) solidarisch.

## Die Netzbetreiberin hat, gestützt auf § 19 bis § 23 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der Netzbetreiberin richtet sich nach § 18 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG.

# VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

## Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## Der Vertrag kann durch den ZEV unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

## Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

## Wichtige Gründe liegen für den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn

* der ZEV seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat.
* der ZEV trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

## Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der Netzbetreiberin gegenüber dem ZEV fällig.

# DATENSCHUTZ

## Die Vertragsparteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Diese erfolgt nach den in § 11 des Reglements zur Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG festgelegten Grundsätzen. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## Der ZEV erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Eigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind.

# VERTRAGSÄNDERUNGEN

## Änderungen dieses Vertrages (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der entsprechenden Weiterübertragungspflicht unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall.

# ANWENDBARES RECHT, STREITIGKEITEN

## Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

## Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Grenchen.

# SALVATORISCHE KLAUSEL

## Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

# UNTERSCHRIFTEN

Die vorliegende Vereinbarung wird zu Handen beider Parteien in zweifacher Ausführung erstellt.

**Die Netzbetreiberin:**

Ort, Datum: ………………………………...

Lars Losinger Ronny Leuenberger

Geschäftsleiter Leiter Energie & Vertrieb

**Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):**

Ort, Datum: ………………………………..

Vorname / Name

Vertreter/in der ZEV

**Der / die Eigentümer/Innen:**

Ort, Datum: ………………………………..

Vorname / Name Vorname / Name Vorname / Name

Eigentümer/In Eigentümer/In Eigentümer/In